

# **Satzung Gastroenterologisches Netz Bamberg**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Gastroenterologisches Netz Bamberg (Im Internet tritt der Verein unter Gastronetz Bamberg auf)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Bamberg.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Zwecke des Vereins sind:

- Verbesserung der Kooperation zwischen den niedergelassenen Gastroenterologen und fachärztlichen Internisten mit gastroenterologischer Tätigkeit
- Verbesserung der Patientenversorgung durch diese Arztgruppe bei speziellen Krankheitsbildern und Fragestellungen
- Interessenvertretung der Arztgruppe der niedergelassenen Gastroenterologen und fachärztlichen Internisten mit gastroenterologischer Tätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung der Bevölkerung
- Gemeinsame Fortbildung
- Qualitätssicherung in Diagnostik und Therapie
- Ein Schwerpunkt des Vereins liegt in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge des kolorektalen Karzinoms unter dem Aspekt einer strukturierten, qualitätsgesicherten, Leitlinien-orientierten Medizin
- Ständige weitere Verbesserung der Kooperation mit den in der Versorgung der Patienten beteiligten ärztlichen Kollegen und den Abteilungen bzw. Krankenhäusern in Stadt und Kreis Bamberg sowie anderen im Gesundheitswesen Tätigen und weiteren Ärztenetzen unter den Maßgaben des SGB V.
- Unterstützende und beratende Funktion der Mitglieder beim etwaigen Erwerb von zusätzlichen fachinternistischen oder gastroenterologischen Praxen oder Sitzen.
- Weitere Schwerpunkte bei gastroenterologischen Krankheitsbildern werden angestrebt

## **§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bund niedergelassener Gastroenterologen (BNG e.V.), Holdergärten 13 - 89081 Ulm, der es entsprechend dem Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die als niedergelassene Fachärzte bevorzugt in Stadt und Landkreis Bamberg mit endoskopischem bzw. gastroenterologischem Schwerpunkt selbständig tätig sind.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt nach endgültigem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auch nach seinem Ausschluss zur Vertraulichkeit und zur Unterlassung von vereinsschädigendem Verhalten verpflichtet.

## **§ 7 (Mittelbereitstellung)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich finanziert sich der Verein aus Spenden.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und in Abstimmungen und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann und wahrt dessen Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Vereins und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen
4. Jedes Mitglied ist zu kollegialer Zusammenarbeit mit den Netzmitgliedern, Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben und Teilnahme an Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln verpflichtet.
5. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo des Vereines im Rahmen der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit zu nutzen um auf seinen Status als Vereinsmitglied hinzuweisen (z.B. auf dem Briefbogen, auf dem Praxisschild, auf Praxisaushängen, der Praxishomepage u.ä.).
8. Eine Beschlussfassung ist auch im umlaufenden schriftlichen Verfahren oder per elektronischer Post (e-mail) möglich.

## **§ 9 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen des Vereins

## **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll geht den Mitgliedern zeitnah zur Einsichtnahme zu.

## **§ 11 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie zwei Beisitzern aus dem Mitgliederkreis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und vom ersten Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden, sollen in der Regel zweimal im Jahr abgehalten werden. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung möglichst schriftlich erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 12 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 (Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung)**

Die Mitgliederversammlung hat über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung dann zu beraten, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder beantragt wird. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erforderlich. Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss der Liquidation anzuzeigen.

Für den Vorstand:

Dr. R. Grüner